

Beitragsordnung der Schachfreunde 1932 Kelkheim



In der Fassung vom 7.4.2006

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder der Schachfreunde Kelkheim haben den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entsprechend ihrer Beitragsgruppe pünktlich zu entrichten.
- (2) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Reduzierung oder Befreiung von der Beitragspflicht gewähren.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Beitragsgruppen

Die Höhe des Jahresbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsgruppen:

Gruppe	Mitgliederstatus	Prozent	EUR
1	Aktive Mitglieder (Ordentliche Mitglieder)	100	60,00
2	Passive Mitglieder (Fördernde Mitglieder) und Studenten	75	45,00
3	Jugendliche (14 – einschl. 19 Jahre) und Abiturienten	50	30,00
4	Schüler (bis einschließlich 13 Jahre)	25	15,00
5	Beitragsfreie Mitglieder (Ehrenmitglieder)	0	0,00

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, den Schachfreunden eine Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages zu erteilen.
- (2) Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Jahresbeitrag jeweils zum 31.03. des Jahres abgebucht.
- (3) Wurde keine Einzugsermächtigung erteilt, so ist der jährliche Mitgliedsbeitrag bis zum 31.01. des Beitragsjahres im Voraus auf das Konto der Schachfreunde bei der Taunus Sparkasse (BLZ 50051200 Konto 5004217) zu überweisen.
- (4) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag innerhalb von 30 Tagen zu entrichten. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird der zu entrichtende Beitrag halbiert.
- (5) Im Falle des Austritts werden keine Mitgliedsbeiträge zurück erstattet, ausstehende Beiträge sind noch zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 7.4.2006 verabschiedet und tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.